

**Satzung über die Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes „Abwasserverband Siek“ (Abwassersatzung) – Überarbeitung, 4. Änderung**

Paragraph und Absatz	Satzung – 3. Änderung	Satzung – 4. Änderung	Erläuterungen zu den Änderungen
<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines</b>		
§ 1 I	Der Zweckverband „Abwasserverband Siek“, nachstehend Verband genannt, betreibt in seinem Gebiet die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung.	Der Zweckverband „Abwasserverband Siek“, nachstehend Verband genannt, betreibt in seinem Gebiet die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser) als öffentliche Einrichtung.	Niederschlagswasser entfällt als Aufgabe des Verbandes
§ 1 II	Abwasser ist Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Dazu gehört auch der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das	Abwasser ist Wasser, das durch den häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.	Es entfällt: „oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.“

	dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle. Als Abwasser im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 1 und 5 dieser Satzung.		
§ 1 III	Die Abwasserbeseitigung umfaßt 1. die Behandlung des in Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und 2. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung <b>und die Einleitung und Behandlung</b> in Abwasseranlagen.	Die Abwasserbeseitigung umfasst 1. <b>das Ableiten und</b> die Behandlung des in Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers und 2. das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen.	Es wird eingefügt: das Ableiten und  doppelt – entfällt daher
§ 1 IV	Der Verband schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Abwasseranlagen) und die Abfuhreinrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Abs. 3 Nr. 2. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen. Zu den Abwasseranlagen gehören auch		

	<p>a) die Grundstücksanschlußkanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,</p> <p>b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,</p> <p>c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich der Abwasserverband Siek ihrer Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.</p>		
<b>§ 2</b>	<b>Grundstück</b>		
§ 2 I	Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.		
§ 2 II	Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Verband.		
<b>§ 3</b>	<b>Berechtigte und Verpflichtete</b>		
§ 3 I	Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstücks-		

	eigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.		
§ 3 II	Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist <b>innen zwei Wochen</b> dem Verband anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 <b>und 2</b> gilt entsprechend.	Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist <b>innerhalb eines Monats</b> dem Verband anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis der Verband Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 gilt entsprechend.	Die Frist in der Beitrags- und Gebührensatzung beträgt auch ein Monat. Eine gleichlaufende Frist ist hier sinnvoll.  Die Verweisung auf die entsprechende Anwendung eines anderen Absatzes kann sich nicht auf denselben sondern immer nur auf einen anderen Absatz beziehen. Daher entfällt der Verweis auf Absatz 2.
<b>§ 4</b>	<b>Anschluß- und Benutzungsrecht</b>		
§ 4 I	Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlußkanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlußrecht). Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluß zulassen.		

§ 4 II	Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluß seines Grundstückes an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).		
§ 4 III	Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht zu verlangen, daß der in Hauskläranlagen anfallende Schlamm und das in abflußlosen Gruben gesammelte Abwasser abgefahren werden.		
<b>§ 5</b>	<b>Begrenzung des Anschlußrechts</b>		
§ 5 I	Der Verband kann den Anschluß ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann, b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder		

	c) die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Nutzungsberechtigten möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.		
§ 5 II	In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.	Schmutzwasser darf ausschließlich in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.	Niederschlagswasser entfällt hier, neue Formulierung
<b>§ 6</b>	<b>Begrenzung des Benutzungsrechts</b>		
§ 6 I	In die Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden: a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z. B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe, c) schädliche oder giftige Abwasser, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,		Es wird eingefügt das Wort: insbesondere

	<p>d) Stoffe aus Ställen und Dunggruben, z. B. Jauche, Gülle, Silage,  e) Abwasser, die wärmer als 33 ° C sind,  f) pflanzen- oder bodenschädliche Abwasser</p> <p>Die in Satz 1 mit Ausnahme von Buchstabe e) genannten Stoffe dürfen ebenfalls nicht in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet werden.</p>		
§ 6 II	Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.		
§ 6 III	Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage oder die Grundstücksabwasseranlage gelangen, so ist der Verband unverzüglich zu benachrichtigen.		
§ 6 IV	Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete		

	<p>hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.</p>		
§ 6 V	<p>Wer Abwasser einleitet, bei denen der Verdacht besteht, daß es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 1 handelt, hat nach Aufforderung durch den Verband regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Meßeinrichtungen, vorzuhalten. Der Verband kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.</p> <p>Näheres wird in der Anlage "Anforderungen an die Beschaffenheit des Abwassers für die Einleitung" geregelt.</p>		
§ 6 VI	<p>Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der Anschlußnehmer</p>		

	<p>unaufgefordert und unverzüglich dem Verband dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich der Verband vor, die Aufnahme dieses Abwasser zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.</p>		
§ 6 VII	<p>Der Verband kann mit Zustimmung der Wasserbehörde widerruflich und befristet die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Er kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik</p>		

	<p>Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Er kann zu diesem Zweck den Einbau von Meßgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.</p>		
§ 6 VIII	<p>Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen den Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat dem Abwasserverband Siek den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht.</p> <p>Haben mehrere den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner, ist der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, so wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Benutzer umgelegt.</p>		
<b>§ 7</b>	<b>Anschluß- und Benutzungszwang</b>		

<p>§ 7 I</p>	<p>a) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage für <b>Schmutzwasser</b> anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder der Verband anderweitig eine Anschlußmöglichkeit an einer der Grundstücksgrenzen geschaffen hat (Anschlußzwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.</p> <p>b) <b>Der Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Niederschlagswasserkanal vorhanden ist oder der Verband anderweitig eine Anschlußmöglichkeit an einer der Grundstücksgrenzen geschaffen hat und der Verband den Anschluß an die Niederschlagswasseranlage aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 des Landeswassergesetzes anordnet.</b></p>	<p>Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Schmutzwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist oder der Verband anderweitig eine Anschlussmöglichkeit an einer der Grundstücksgrenzen geschaffen hat (Anschlusszwang).</p>	<p>Der Hinweis hat keine Bedeutung mehr, da sich die Satzung nur noch die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser regelt.</p> <p>Der Absatz entfällt, da er sich auf Niederschlagswasser bezieht. Die Nummerierung Buchstabe a) (s.o.) entfällt daher ebenfalls.</p>
--------------	--	---	---

§ 7 II	Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Schmutzwasserkanäle durch den Verband wird der Anschlußzwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.		
§ 7 III	Der Verband kann den Anschluß von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Mißständen) dies erfordern.		
§ 7 IV	Wer nach Abs. 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlußzwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen beim Verband einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muß die Anschlußleitung vor der Schlußabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.		
§ 7 V	Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlußpflichtige dem Verband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterläßt er dies schuldhaft, so hat er für		

	den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.		
§ 7 VI	Wer nach Abs. 1 zum Anschluß verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).		
§ 7 VII	Soweit die Voraussetzungen nach den Abs. 1 und 6 nicht vorliegen, hat der Eigentümer eines Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksabwasseranlage (Hauskläranlage oder abflußlose Sammelgrube) befindet, sein Grundstück an die Einrichtungen zum Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflußlosen Gruben gesammelten Abwassers anzuschließen (Anschlußzwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstücksabwasseranlage einzuleiten und in Hauskläranlagen anfallenden Schlamm bzw. das in abflußlosen Sammelgruben gesammelte Wasser dem Verband bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang).		

§ 7 VIII	Der nach Abs. 7 Anschluß- und Benutzungspflichtige hat dem Verband innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung oder vor Inbetriebnahme neuer Grundstücksentwässerungsanlagen die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen.		
<b>§ 8</b>	<b>Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang</b>		
§ 8 I	Der Anschlußverpflichtete kann vom Anschlußzwang und/oder Benutzungszwang widerrufen und auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. c) Landeswassergesetz vorliegt.	Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerrufen und auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird.	entfällt, die Norm existiert nicht mehr
§ 8 II	Eine Befreiung vom Anschlußzwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Verband beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwasser beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom		

	Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich beim Verband beantragt werden.		
<b>§ 9</b>	<b>Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage</b>		
§ 9 I	<p>Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Abwasseranlage haben, <b>beim Trennverfahren je einen Anschluß an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal.</b></p> <p>Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Der Verband kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, daß zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.</p>	<p>Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben.</p>	entfällt
§ 9 II	Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt der Verband; begründete Wünsche des		

	Anschlußnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.		
§ 9 III	Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem Anschlußnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften des Verbandes durchgeführt werden.		
§ 9 IV	Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch den Verband. Der Anschlußnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung beim Verband anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch den Verband befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.		
§ 9 V	Der Anschlußnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der		

	<p>Anschlußleitungen und -einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat den Verband von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte beim Verband aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluß für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.</p>		
§ 9 VI	<p>Der Verband kann jederzeit fordern, daß die Anschlußleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Er ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.</p>		
<b>§ 10</b>	<b>Grundstücksabwasseranlagen</b>		
§ 10 I	<p>Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflußlose Gruben) müssen angelegt werden, wenn</p> <p>a) <b>außer Niederschlagswasser weiteres</b> Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und</p>	<p>a) Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,</p>	entfällt

	<p>ein Anschluß an die Abwasseranlage nicht möglich ist,</p> <p>b) der Verband nach § 6 Abs. 7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,</p> <p>c) eine Befreiung vom Anschlußzwang an die Abwasseranlage erteilt wird.</p> <p>d)</p>		
§ 10 II	<p>Eine Grundstücksabwasseranlage muß nach den bauaufsichtsrechtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, vom Verband entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.</p>		
§ 10 III	<p>Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich der Verband vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des</p>		

	Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.		
<b>§ 11</b>	<b>Anschlussgenehmigung</b>		
§ 11 I	Die Herstellung und Änderung von Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstücksabwasseranlagen bedürfen der Anschlußgenehmigung durch den Verband. Anschlußleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.		
§ 11 II	Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.		
<b>§ 12</b>	<b>Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen</b>		
§ 12 I	Die Abfuhr erfolgt nach einem vom Vorstandsvorsteher aufzustellenden und fortzuschreibenden Abfuhrplan. Hauskläranlagen sind mindestens einmal jährlich zu entleeren, abflußlose Sammelgruben nach Bedarf gemäß Abfuhrplan.		
§ 12 II	Ist bei Campingplätzen, Wochenendhausgebieten und dergleichen		

	abweichend von der Regelentleerung nach Absatz 1 die Abfuhr des Schlammes bzw. des Abwassers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer mit dem Verband besondere Abfuhrtermine zu vereinbaren.		
§ 12 III	Die Grundstücksabwasseranlagen und der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Hierzu gehört auch eine ausreichende Beleuchtung. Der Verband kann die verkehrssichere Herrichtung der Grundstücksabwasseranlage und des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.	werden.	Rechtschreibfehler
<b>§ 13</b>	<b>Betriebsstörungen</b>		
§ 13 I	Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.		
§ 13 II	Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z. B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, daß die Schäden vom Verband		

	aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.		
§ 13 III	Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung bei dem Abfahren des Schlammes aus den Hauskläranlagen und des Abwassers aus den abflußlosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Ist die Abwasserbeseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird sie unverzüglich nachgeholt.		
<b>§ 14</b>	<b>Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht</b>		
§ 14 I	Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.		
§ 14 II	Den Beauftragten des Verbandes ist zum Abfahren des Schlammes und des		

	<p>Abwassers und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.</p>	<p>Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, <b>wie</b> die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.</p>	<p>Da sich das prüfungsrecht auch auf andere Teile beziehen kann, wird die Aufzählung als nicht abschließende Aufzählung formuliert.</p>
<b>§ 15</b>	<b>Anschlußbeitrag und Gebühren</b>		
§ 15	<p>Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Schmutzwasseranlage werden Anschlußbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach der besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.</p>		
<b>§ 16</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten</b>		
§ 16 I	<p>Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,</p> <p>b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,</p> <p>c) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlußleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,</p>		

	<p>d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,</p> <p>e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,</p> <p>f) nach § 12 Abs. 3 nicht für einen verkehrssicheren Zustand der Grundstücksabwasseranlagen und des Zugangs zu ihnen sorgt,</p> <p>g) den in § 14 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.</p>		
§ 16 II	<p>Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.</p>		
<b>§ 17</b>	<b>Inkrafttreten</b>		
§ 17	<p>Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. Januar 1974 in der Fassung vom 27. April 1978 außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 17 GO wurde mit Verfügung vom 7. Dezember 1981 erteilt.</p>		

